

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2018	Ausgegeben zu Wiesbaden am 22. Juni 2018	Nr. 10
Tag	Inhalt	Seite
15. 6. 18	Verordnung über die Volksabstimmungen am 28. Oktober 2018 <i>FFN 16-53</i>	250
4. 6. 18	Verordnung über die Zuständigkeiten der Ausländerbehörden und zur Durchführung des Aufenthaltsgesetzes und des Asylgesetzes <i>FFN 310-114; hebt auf FFN 310-74</i>	251
12. 6. 18	Verordnung zur Änderung der Berufsordnung für Hebammen und Entbin- dungspfleger <i>Ändert FFN 353-58</i>	255

**Verordnung
über die Volksabstimmungen am 28. Oktober 2018*)
Vom 15. Juni 2018**

Aufgrund des § 2 Satz 2 des Gesetzes über Volksabstimmung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1995 (GVBl. I S. 426), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Als Tag der Abstimmung über das vom Hessischen Landtag am 24. Mai 2018 beschlossene

- | | |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Gesetz zur Ergänzung des Artikel 1 der Verfassung des Landes Hessen (Stärkung und Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern), 2. Gesetz zur Ergänzung des Artikel 4 der Verfassung des Landes Hessen (Stärkung der Kinderrechte), 3. Gesetz zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen (Artikel 12a Recht auf informationelle Selbstbestimmung und Schutz informationstechnischer Systeme), 4. Gesetz zur Änderung der Artikel 21 und 109 der Verfassung des Landes Hessen (Aufhebung der Regelungen zur Todesstrafe), 5. Gesetz zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen (Artikel 26a Aufnahme eines Staatszielbegriffs), 6. Gesetz zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen (Artikel 26c Staatsziel zur stärkeren Berücksichtigung der Nachhaltigkeit), 7. Gesetz zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen (Artikel 26d Staatsziel zur Förderung der Infrastruktur), | <ol style="list-style-type: none"> 8. Gesetz zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen (Artikel 26e Staatsziel zum Schutz und zur Förderung der Kultur), 9. Gesetz zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen (Artikel 26f Staatsziel zum Schutz und zur Förderung des Ehrenamtes), 10. Gesetz zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen (Artikel 26g Staatsziel zum Schutz und zur Förderung des Sports), 11. Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Artikel 64 der Verfassung des Landes Hessen (Bekenntnis zur Europäischen Integration), 12. Gesetz zur Änderung des Artikel 75 der Verfassung des Landes Hessen (Herabsetzung des Wählbarkeitsalters), 13. Gesetz zur Ergänzung des Artikel 120 und zur Änderung des Artikel 121 der Verfassung des Landes Hessen (Elektronische Verkündung von Gesetzen), 14. Gesetz zur Änderung des Artikel 124 der Verfassung des Landes Hessen (Stärkung der Volksgesetzgebung), 15. Gesetz zur Änderung des Artikel 144 der Verfassung des Landes Hessen (Stärkung der Unabhängigkeit des Rechnungshofs) <p>wird der 28. Oktober 2018 bestimmt.</p> |
|---|---|

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 15. Juni 2018

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Bouffier

Der Minister
des Innern und für Sport

Beuth

**Verordnung
über die Zuständigkeiten der Ausländerbehörden und
zur Durchführung des Aufenthaltsgesetzes und des Asylgesetzes*)**

Vom 4. Juni 2018

Aufgrund

1. des § 56a Abs. 3 Satz 3, des § 71 Abs. 1 Satz 2 und des § 87 Abs. 3 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2018 (BGBl. I S. 342),
2. des § 58 Abs. 6 des Asylgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780),
3. des § 89 Abs. 3 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), und
4. des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295),

verordnet die Landesregierung, soweit Zuständigkeiten zwischen den Verwaltungsstufen nach § 89 Abs. 3 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung bestimmt werden, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport:

Inhaltsübersicht

- | | |
|------|---|
| § 1 | Ausländerbehörden |
| § 2 | Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Gießen als Bezirksordnungsbehörde bei Wohnpflicht in Landeseinrichtungen |
| § 3 | Zuständigkeit der Regierungspräsidien als Bezirksordnungsbehörden |
| § 4 | Örtliche Zuständigkeit |
| § 5 | Zuständigkeit für die elektronische Aufenthaltsüberwachung |
| § 6 | Zuständigkeit für den Vollzug ausländerrechtlicher Freiheitsentziehungsmaßnahmen |
| § 7 | Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten |
| § 8 | Vorübergehender Aufenthalt außerhalb des Bezirks der Ausländerbehörde |
| § 9 | Mitteilungen an Ausländerbehörden |
| § 10 | Übergangsvorschriften |
| § 11 | Aufhebung bisherigen Rechts |
| § 12 | Inkrafttreten, Außerkrafttreten |

*) FFN 310-114

§ 1

Ausländerbehörden

Die Aufgaben der Ausländerbehörde werden von den allgemeinen Ordnungsbehörden wahrgenommen. Zuständig ist die Kreisordnungsbehörde, anstelle dieser in kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern die örtliche Ordnungsbehörde, soweit in den §§ 2, 3 oder 5 bis 7 nichts anderes bestimmt ist. Entscheidungen

1. über die Verlängerung der Ausreisefrist nach § 59 Abs. 1 Satz 4 des Aufenthaltsgesetzes,
 2. über die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung nach § 60a Abs. 2 bis 2b des Aufenthaltsgesetzes,
 3. über die Ausübung einer Erwerbstätigkeit geduldeter Ausländerinnen und Ausländer und
 4. nach § 61 des Aufenthaltsgesetzes
- bedürfen der Zustimmung der Bezirksordnungsbehörde.

§ 2

Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Gießen als Bezirksordnungsbehörde bei Wohnpflicht in Landeseinrichtungen

(1) Das Regierungspräsidium Gießen als Bezirksordnungsbehörde nimmt, auch für die Regierungsbezirke Darmstadt und Kassel, die Aufgaben der Ausländerbehörde für Ausländerinnen und Ausländer wahr, die verpflichtet sind, in einer

1. Aufnahmeeinrichtung des Landes im Sinne der § 5 Abs. 5 Satz 1, § 44 Abs. 1 des Asylgesetzes oder des § 15a Abs. 4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes,
2. Gemeinschaftsunterkunft des Landes im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 des Asylgesetzes oder
3. Ausreiseeinrichtung des Landes im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes

zu wohnen. Befindet sich die Ausländerin oder der Ausländer in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne des § 44 des Asylgesetzes und unterliegt sie oder er der Verpflichtung nach § 12a Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes, so entscheidet das Regierungspräsidium Gießen als Bezirksordnungsbehörde auch über die Verpflichtung nach § 12a Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes, den Wohnsitz an einem bestimmten Ort zu nehmen.

§ 3

Zuständigkeit der Regierungspräsidien als Bezirksordnungsbehörden

(1) Soweit keine Zuständigkeit nach § 2 gegeben ist, ist das Regierungspräsi-

dium als Bezirksordnungsbehörde zuständig für

1. Ausweisungen nach § 53 des Aufenthaltsgesetzes, wenn
 - a) ein Ausweisungsinteresse besteht, das nach § 54 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes besonders schwer wiegt,
 - b) ein Ausweisungsinteresse besteht, das nach § 54 Abs. 2 Nr. 1 bis 2 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes schwer wiegt,
 - c) gegen die Ausländerin oder den Ausländer eine Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung vollstreckt wird oder wurde oder
 - d) die Ausländerin oder der Ausländer sich auf richterliche Anordnung länger als eine Woche in Untersuchungshaft befindet oder befand,
2. alle übrigen Entscheidungen zur Beendigung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts, wenn ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 des Aufenthaltsgesetzes besteht,
3. die Feststellung des Verlustes des Rechts auf Einreise und Aufenthalt aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit nach § 6 Abs. 1 Satz 1 erster und zweiter Fall des Freizügigkeitsgesetzes/EU vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950, 1986), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780)
4. die Durchführung von Sicherheitsbefragungen im Sinne des § 54 Abs. 2 Nr. 7 des Aufenthaltsgesetzes und
5. die zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht nach Kapitel 5 Abschnitt 2 des Aufenthaltsgesetzes, ausgenommen die Entscheidungen über die Androhung der Abschiebung nach § 59 des Aufenthaltsgesetzes, über die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung nach § 60a Abs. 2 bis 2b des Aufenthaltsgesetzes, über die Ausübung einer Erwerbstätigkeit und nach § 61 des Aufenthaltsgesetzes.

(2) Ist das Regierungspräsidium als Bezirksordnungsbehörde nach Abs. 1 Nr. 1 oder 2 zuständig, ist die Bezirksordnungsbehörde auch zuständig für die Entscheidungen über

1. die Befristung, Aufhebung oder Anordnung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 2, 4 und 6 sowie Abs. 9 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes,
2. die Überwachung ausreisepflichtiger Ausländer aus Gründen der inneren Sicherheit einschließlich der Beantragung von Maßnahmen zur elektronischen Überwachung seines oder ihres Aufenthaltsortes nach den §§ 56 und 56a des Aufenthaltsgesetzes und
3. die Androhung der Abschiebung nach den §§ 59 und 60 Abs. 9 des Aufenthaltsgesetzes.

Hat die oberste Landesbehörde als Landesordnungsbehörde nach § 58a des Aufenthaltsgesetzes eine Abschiebungsanordnung erlassen, ist das Regierungspräsidium als Bezirksordnungsbehörde für Entscheidungen über die in Satz 1 Nr. 2 bezeichneten Maßnahmen zuständig. Ist das Regierungspräsidium als Bezirksordnungsbehörde nach Abs. 1 Nr. 3 zuständig, ist es auch zuständig für die Entscheidungen über

1. die Androhung der Abschiebung und die Festsetzung der Ausreisefrist nach § 7 Abs. 1 Satz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU,
2. die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 7 Abs. 2 Satz 5 des Freizügigkeitsgesetzes/EU und
3. die Überwachung ausreisepflichtiger Ausländer aus Gründen der inneren Sicherheit einschließlich der Beantragung von Maßnahmen zur elektronischen Überwachung seines oder ihres Aufenthaltsortes nach den §§ 56 und 56a des Aufenthaltsgesetzes.

Ist das Regierungspräsidium als Bezirksordnungsbehörde nach Abs. 1 Nr. 5 zuständig, ist es auch zuständig für die Entscheidungen über ordnungsrechtliche Maßnahmen zur Förderung der Ausreise nach Kapitel 4 des Aufenthaltsgesetzes und die Fahndungsausschreibung nach § 50 Abs. 6 des Aufenthaltsgesetzes.

§ 4

Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig ist die Ausländerbehörde, in deren Bezirk die Ausländerin oder der Ausländer den gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist die Ausländerin oder der Ausländer verpflichtet, den Wohnsitz in einem bestimmten Bezirk zu nehmen, so ist ausschließlich die dortige Ausländerbehörde örtlich zuständig. Lässt sich die örtliche Zuständigkeit nach Satz 1 und 2 nicht eindeutig bestimmen, so ist diejenige Ausländerbehörde zuständig, in deren Bezirk sich die Notwendigkeit der Maßnahme oder Entscheidung ergibt.

(2) Für Minderjährige, die ohne Begleitung einer oder eines Personensorge- oder Erziehungsberechtigten eingereist sind, ist die Ausländerbehörde des Aufgriffsortes örtlich zuständig. Nach Zuweisung oder anderweitiger Bestimmung des Wohnsitzes der oder des Minderjährigen durch die zuständige Behörde richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach Abs. 1 Satz 2.

(3) Ändern sich im Verlauf des Verwaltungsverfahrens die die örtliche Zuständigkeit begründenden Umstände, kann die bisher örtlich zuständige Ausländerbehörde das Verwaltungsverfahren fortführen, wenn dies der einfachen und zweckmäßigen Durchführung des Verfahrens dient und die eigentlich örtlich zuständige Ausländerbehörde zustimmt.

(4) Befindet sich die Ausländerin oder der Ausländer aufgrund der Verurteilung

zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe in Haft, ist die Ausländerbehörde örtlich zuständig, in deren Bezirk die Haft vollzogen wird. Die nach Satz 1 begründete Zuständigkeit bleibt für die Dauer der Haft bestehen, wenn die Ausländerin oder der Ausländer während der Haft in den Bezirk einer anderen Ausländerbehörde verlegt wird und die Ausländerbehörde bereits Maßnahmen zur Begründung oder Durchsetzung der Ausreisepflicht ergriffen hat. Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Ausländerin oder der Ausländer

1. aufgrund einer Anordnung nach §§ 63, 64 oder 66 des Strafgesetzbuchs in einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Entziehungsanstalt oder in einer Sicherungsverwahrung untergebracht ist,
2. sich aufgrund einer Anordnung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt befindet oder
3. sich aufgrund einer Zurückstellung der Strafvollstreckung nach §§ 35 oder 38 des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. S. 358), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juni 2017 (BGBl. I S. 1670), in einer Drogentherapieeinrichtung aufhält.

Die Verlegung von Untergebrachten in die Zweigstelle einer Maßregelvollzugseinrichtung lässt die örtliche Zuständigkeit unberührt. Die örtliche Zuständigkeit der Ausländerbehörde nach Satz 1 und Satz 3 endet, wenn die Ausländerin oder der Ausländer nach Ende der Haftzeit, der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Entziehungsanstalt oder in der Sicherungsverwahrung oder des Aufenthaltes in einer Drogentherapieeinrichtung nach § 35 des Betäubungsmittelgesetzes den Wohnort mit Zustimmung dieser Behörde verlegt. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich dann nach Abs. 1.

(5) Befindet sich die Ausländerin oder der Ausländer in Abschiebungshaft oder einer sonstigen ausländerrechtlichen Freiheitsentziehungsmaßnahme, ist die Ausländerbehörde örtlich zuständig, die die Abschiebungshaft oder die sonstige Maßnahme beantragt hat.

(6) Über die Erteilung einer Betretens-erlaubnis nach § 11 Abs. 8 des Aufenthaltsgesetzes entscheidet die Ausländerbehörde, in deren Bezirk die Ausländerin oder der Ausländer sich aufzuhalten beabsichtigt. § 72 Abs. 1 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes bleibt unberührt.

§ 5

Zuständigkeit für die elektronische Aufenthaltsüberwachung

Anstelle der sonst nach dieser Verordnung zuständigen Verwaltungsbehörde ist die Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder für die Erhebung

und Speicherung der in § 56a Abs. 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes genannten Daten und deren Verarbeitung nach § 56a Abs. 6 des Aufenthaltsgesetzes zuständig. Sie bedient sich bei ihrer Aufgabenwahrnehmung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung, die das technische System zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung bereitstellt. Abweichend von Satz 1 kann das fachlich zuständige Ministerium als Landesordnungsbehörde die Zuständigkeit im Einzelfall auf eine andere Behörde übertragen, wenn dies wegen der besonderen Bedeutung der Angelegenheit erforderlich ist.

§ 6

Zuständigkeit für den Vollzug ausländerrechtlicher Freiheitsentziehungsmaßnahmen

Das Polizeipräsidium Südhessen ist zuständig für den Vollzug ausländerrechtlicher Freiheitsentziehungsmaßnahmen nach § 1 des Gesetzes über den Vollzug ausländerrechtlicher Freiheitsentziehungsmaßnahmen vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 474) in einer speziellen Hafteinrichtung des Landes.

§ 7

Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 98 des Aufenthaltsgesetzes, § 86 des Asylgesetzes und § 10 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU ist die nach § 1 zuständige Ausländerbehörde. Abweichend von Satz 1 ist zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach

1. den dort genannten Vorschriften das Regierungspräsidium Gießen, soweit es nach § 2
2. § 98 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 4 bis 5a des Aufenthaltsgesetzes das Regierungspräsidium, soweit die Ordnungswidrigkeit im Zusammenhang mit der zwangsweisen Durchsetzung der Ausreisepflicht begangen worden ist und das Regierungspräsidium nach § 3

zuständige Ausländerbehörde ist.

§ 8

Vorübergehender Aufenthalt außerhalb des Bezirks der Ausländerbehörde

Asylbewerberinnen und Asylbewerber können sich, außer in dem Bezirk der Ausländerbehörde, für den der Aufenthalt nach § 56 Abs. 1 des Asylgesetzes gestattet ist, ohne Erlaubnis vorübergehend auch im Gebiet des Landes Hessen aufhalten.

§ 9

Mitteilungen an Ausländerbehörden

Ausländerbeauftragte und Ausländerbeiräte von Landkreisen und Gemeinden

sind zu Mitteilungen nach § 87 Abs. 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes über Ausländerinnen und Ausländer, die sich rechtmäßig in dem Landkreis oder der Gemeinde aufhalten oder sich bis zum Erlass eines die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts beendenden Verwaltungsaktes rechtmäßig dort aufgehalten haben, nur verpflichtet, soweit dadurch die Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben nicht gefährdet wird.

§ 10

Übergangsvorschriften

In den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c und d bleibt eine nach § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit der Ausländerbehörden und zur Durchführung des Aufenthaltsgesetzes und des Asylverfahrensgesetzes vom 21. Juni 1993 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 2018 geltenden Fassung begründete Zuständigkeit bestehen, wenn die Ausländerin oder der Ausländer vor dem 1. Juli 2018 aus der freiheitsentziehenden Maßnahme entlassen wurde oder wenn von der Voll-

streckung einer Freiheitsstrafe, oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung bei Auslieferung, Überstellung oder Ausweisung vor diesem Tag abgesehen wurde (§ 456a Strafprozessordnung).

§ 11

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über die Zuständigkeiten der Ausländerbehörden und zur Durchführung des Aufenthaltsgesetzes und des Asylverfahrensgesetzes vom 21. Juni 1993 (GVBl. I S. 260)¹⁾, zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2012 (GVBl. S. 566), wird aufgehoben.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

(2) Die §§ 8 und 9 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Wiesbaden, den 4. Juni 2018

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
des Innern und für Sport
Beuth

¹⁾ Hebt auf FFN 310-74

Verordnung
zur Änderung der Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger*)
Vom 12. Juni 2018

Aufgrund des § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Hebammen- und Entbindungspflegerrechts vom 18. Dezember 1990 (GVBl. I S. 724), geändert durch Gesetz vom 1. September 1992 (GVBl. I S. 370), verordnet der Minister für Soziales und Integration:

Artikel 1

Änderung der Berufsordnung für
Hebammen und Entbindungspfleger

Die Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger vom 3. Dezember 2010 (GVBl. I S. 527), geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 681), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 3 werden nach dem Wort „neben“ die Wörter „präventiven und“ eingefügt.
 - b) In Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Maßnahmen“ ein Komma und die Wörter „insbesondere die Fortbildungsveranstaltungen der

Hebammenschulen und Hebammenverbände,“ eingefügt.

2. In § 6 Abs. 3 wird die Angabe „17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091)“ durch „17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615)“ und die Angabe „17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586)“ durch „20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787)“ ersetzt sowie die Angabe „vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. August 2010 (BGBl. I S. 1112)“ gestrichen.
3. In § 8 Abs. 3 Nr. 1 werden nach dem Wort „Beginn“ ein Komma und das Wort „Verlegung“ eingefügt.
4. § 10 wird aufgehoben.
5. Der bisherige § 11 wird § 10 und in Satz 2 wird die Angabe „2018“ durch „2028“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 12. Juni 2018

Der Hessische Minister
für Soziales und Integration

Grüttner

*) Ändert FFN 353-58

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 4 00
ISDN: (0 56 61) 7 31 3 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 2 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-
gen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl.
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
